

**Verordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere  
Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechtes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. 161) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung und als informationspflichtige Stelle des Landes für den freien Zugang und die Verbreitung von Umweltinformationen im Sinne des Umweltverwaltungsgesetzes oder sonstiger Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiterin und Mitarbeiter, multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz für eine volle Stunde. Es wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, werden Gebühren nach der Produkt Nr. 01.01.01 der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (6) Die Gebührenrechtsverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis in der jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern

- (1) Für die Unterbringung in Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EgIG) erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung.

- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1. Für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, findet jedoch Absatz 1 Anwendung.
- (3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG werden die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gebühren festgesetzt.
- (4) Schuldner der Gebühren sind die unmittelbar nutzenden Personen, bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten. Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Dies gilt auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.
- (6) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (8) Die Gebühren sind je Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.
- (9) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

### § 3 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung vom 27.01.2021 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23. Januar 2025

gez.  
Sven Hinterseh  
Landrat

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Vorbemerkung:</b>		
	- Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener 1/4 Stunde abgerechnet. - Der Stundensatz gilt je eingesetzter Person.	
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>01.01.01 Allgemeine öffentliche Leistungen</b>		
	Hinweis: Die allgemeinen Tatbestände (Produktbezeichnung 01.01.01) gelten nur, soweit nicht in den nachfolgenden Tatbeständen etwas anderes bestimmt ist.	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr, für die sonst kein Gebührentatbestand bestimmt ist	70 €/Std.
2	Umfangreiche behördliche Stellungnahmen, Prüfungen und Beratungen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens (über 1/2 Stunde), die nicht durch Gesetz gebührenbefreit und in dieser Rechtsverordnung nicht speziell geregelt sind	70 €/Std.
3	Einsichtnahmen in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens	20 €
4	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10 €
5	Zurücknahme eines Antrags oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10 €
6	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Stundensatz des jeweiligen Produktes
7	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	Stundensatz des jeweiligen Produktes
8	Erteilung von Befreiungen/Ausnahmebewilligungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit nichts besonderes bestimmt ist	70 €/Std.
9	Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG); die Bestimmungen hinsichtlich der Gebührenbemessung sowie der Gebühren- und Auslagenfreiheit nach § 33 UVwG bleiben unberührt.	70 €/Std.
10	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.	70 €/Std.
11	Scan bis A3 in Selbstbedienung	0,25 €
12	Scan bis A3 als Auftrag	0,50 €
13	Scan >A3 als Auftrag	17 €, zzgl. digitale Übermittlung
14	Digitale Übermittlung von Scans	6 €
15	Fotokopien DIN A3	
	a) schwarz-weiß	1 €
	b) farbig	1,40 €
16	Fotokopien DIN A4	
	a) schwarz-weiß	0,60 €
	b) farbig	0,80 €
17	Großkopien > A3	27 €
18	Ausdruck Auftragsscan farbig >A3 auf Papier	27 €
19	Verpackung und Versand von Kopien und Ausdrucken im Umschlag bis DIN A4	6 €, zzgl. Auslagen
20	Kopien von raumbezogenen Daten (z. B. Schutzgebiete) DIN A3	8 €
21	Kopien von raumbezogenen Daten (z. B. Schutzgebiete) DIN A4	7 €
22	Weitergabe von raumbezogenen Daten mittels Plotter oder Datenträger u.a.	70 €/Std.
23	Versendung von Akten/E-Akten	20 €, zzgl. Versandkosten
24	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten des Landratsamtes je angefangene Seite	2,50 €
25	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln je Beglaubigung	6 €
26	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen mit der Urschrift je angefangene Seite	2,50 €
<b>11.31 Rechtsamt</b>		
11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände, Abhilfeentscheidungen sind gebührenfrei	88 €/Std.
<b>12.20.02.01 Heimaufsicht</b>		
1	Beratung gemäß § 7 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)	60 €/Std.
1.1	bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes zusätzlich	63 €/Std.
2	Wiederkehrende Überprüfung	
2.1	Wiederkehrende Überprüfung eines Heimes nach § 17 Abs. 1 und 6 WTPG durch die Heimaufsicht und/oder Pflegefachkraft	60 €/Std.
2.2	Wiederkehrende Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 Abs. 1 WTPG (in den ersten drei Jahren seit Leistungsaufnahme)	60 €/Std.
2.3	bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes zusätzlich	63 €/Std.
3	Anlassbezogene Überprüfungen	
3.1	Anlassbezogene Überprüfungen eines Heimes nach § 17 Abs. 1 WTPG bei berechtigten Beschwerden bzw. vorliegenden Mängeln	60 €/Std.
3.2	Anlassbezogene Überprüfungen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 Abs. 1 WTPG bei berechtigten Beschwerden bzw. vorliegenden Mängeln	60 €/Std.
3.3	bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes zusätzlich	63 €/Std.
4	Mängelberatung nach § 21 Abs. 1 WTPG durch die Heimaufsicht und/oder Pflegefachkraft	60 €/Std.
4.1	bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes zusätzlich	63 €/Std.
5	Entscheidungen nach §§ 22, 23 und 24 WTPG	60 €/Std.
6	Prüfung der Anwendbarkeit des WTPG mit Erteilung eines Feststellungsbescheides zur Anzeigeverpflichtung	60 €/Std.
7	Prüfung der Voraussetzungen gemäß WTPG	
7.1	Prüfung der Voraussetzungen gemäß WTPG aufgrund einer Anzeige nach § 11 WTPG	60 €/Std.

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
7.2	Prüfung der Voraussetzungen gemäß WTPG aufgrund einer Anzeige nach § 14 Abs. 1 WTPG	60 €/Std.
8	Entscheidungen nach § 16 WTPG	60 €/Std.
9	Befreiung und Ausnahmeregelungen nach § 6 LHeimBauVO, je Tatbestand	60 €/Std.
10	Erteilung der vorherigen Zustimmung für die Abweichung personeller Mindestanforderungen nach §§ 3 Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9, 6 Abs. 3 Satz 3, 9 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 3 Satz 2 LPersVO, je Tatbestand	60 €/Std.
11	Sonstige öffentliche Leistungen (z. B. Stellungnahmen, Entscheidungen nach § 31 WTPG zur Erprobung von Betreuungs- und Wohnformen)	60 €/Std.
<b>Ordnungsamt</b>		
<b>12.20.02.02 Angelegenheiten der Gefahrenabwehr, Kreispolizeibehörde</b>		
1	Widerspruchsentscheidungen der Kreispolizeibehörde	71 €/Std.
2	Anordnungen, sonstige Entscheidungen nach dem PolG	71 €/Std.
3	Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (§§ 12 Abs. 1, 6 Abs. 1 FTG)	71 €/Std.
4	Skilifte nach Landesseilbahngesetz (LSeilbG)	
4.1	Genehmigung zum Bau und Betrieb (§ 9 LSeilbG), sowie Änderungen oder Erweiterungen	71 €/Std.
4.2	Übertragung der Genehmigung (§ 9 Abs. 3 LSeilbG)	71 €/Std.
4.3	Erlaubnis, sowie vorläufige Erlaubnis für die Eröffnung des Betriebs (§ 16 LSeilbG)	71 €/Std.
4.4	Bestätigung der Betriebsleiterbestellung (§ 14 Abs. 5 LSeilbG)	71 €/Std.
4.5	Bestätigung der Stellvertreterbestellung (§ 14 Abs. 5 LSeilbG)	71 €/Std.
4.6	neue Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber (z. B. bei Neubau, Änderung, Übernahme)	71 €/Std., geteilt durch die Anzahl der Inhaber
<b>12.20.03 Waffen- und Sprengstoffrechtliche Angelegenheiten</b>		
<b>12.20.03.1 Bearbeitung von waffenrechtlichen Erlaubnissen (Waffenbesitzkarten - WBK)</b>		
1	Ausstellung und Ersatzausfertigung einer grünen WBK (§ 10 Abs. 1 WaffG)	64 €
2	Ausstellung und Ersatzausfertigung einer gelben WBK (§ 14 Abs. 6 WaffG)	64 €
3	Ausstellung und Ersatzausfertigung einer roten WBK (§§ 17,18 WaffG); einschl. Umschreibung einer WBK bei Änderungen (§ 17 WaffG)	298 €
4	Eintrag der Berechtigung zum Erwerb einer Waffe (§ 10 Abs. 1 WaffG) - je Waffe	55 €
5	Eintrag der Berechtigung zum Munitionserwerb (§ 10 Abs. 3 WaffG) - je Waffe	35 € bzw. 55 € sofern neben dem Munitionserwerb auch Erwerbseintrag nach Nr. 4 beantragt
6	Anzeige, Einträge und Austräge von Waffen in eine WBK (§ 10 Abs. 1 WaffG)	
6.1	1 Waffe	35 €
6.2	ab 2 Waffen	Gebühr nach Nr. 6.1 zzgl. 20 € je Waffe
7	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines	71 €/Std.
8	Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht für Erben	71 €/Std.
9	Änderungen am Eintrag in der Erben-Waffenbesitzkarte	71 €/Std.
10	Ausstellung einer WBK für Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG)	95 €
11	Ausstellung einer WBK bei gemeinsamem Besitz	Gebühr jeweils nach Nr. 1-3
12	Ausstellung oder Umschreibung einer WBK für vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	119 €
13	Eintrag einer vereinseigenen Schusswaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG)	71 €/Std.
14	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit, persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	71 €/Std.
<b>12.20.03.2 Verbringen von Waffen und Munition (EU-Recht und sonstiges Ausland)</b>		
1	Erteilung einer Verbringungserlaubnis (in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes; § 29 WaffG)	78 €
2	Erteilung einer allgemeinen Verbringungserlaubnis für Waffenhersteller oder Waffenhändler (aus dem Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes in andere Mitgliedstaaten; § 30 WaffG)	71 €/Std.
3	Erteilung einer Mitnahmeerlaubnis (in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes; § 32 WaffG)	78 €
4	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG)	66 €
5	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	35 €
6	Änderungen und sonstige Einträge im Europäischen Feuerwaffenpass	
6.1	1 Waffe	35 €
6.2	ab 2 Waffen	Gebühr nach Nr. 6.1 zzgl. 20 € je Waffe
<b>12.20.03.3 Erlaubnis zum Führen einer Waffe (Waffenschein)</b>		
1	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	78 €
2	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	71 €/Std.
3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	71 €/Std.
4	Zustimmung zum Führen und Besitz von Schusswaffen durch Bewachungspersonal (Trageberechtigung), pro Person (gemäß WaffVwV)	69 €
<b>12.20.03.4 weitere Erlaubnisse, Ausnahmen und Anordnungen</b>		
1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG (Schießen mit Schusswaffen im nicht privilegierten Raum)	71 €/Std.
2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen durch Brauchtumsschützen)	50 €
3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen)	50 €
4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG (Erwerb einer Waffe im europäischen Ausland)	71 €/Std.
5	Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG oder § 27 Abs. 4 WaffG	66 €
6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte, einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	71 €/Std.
7	Regelüberprüfung von Schießstätten hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen (§ 27a Abs. 1 WaffG)	71 €/Std.
8	Untersagung des Schießbetriebs auf Schießstätten (§ 27a Abs. 2 WaffG)	71 €/Std.

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
9	Untersagung der Schießstandaufsicht (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	71 €/Std.
10	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, 1. Halbsatz WaffG)	71 €/Std.
11	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, 2. Halbsatz WaffG)	71 €/Std.
12	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	71 €/Std.
13	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung (§ 37h WaffG)	71 €/Std.
14	Aufbewahrungskontrollen (Waffen oder Munition) gemäß § 36 Abs. 3 WaffG	71 €/Std. zuzügl. 0,35 €/km
15	Anordnung eines Verbotes hinsichtlich Waffen oder Munition (§ 41 WaffG)	71 €/Std.
16	Erteilung, Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen soweit nicht unter Produkt Nr. 12.20.03.1 bis 12.20.03.3 aufgeführt	71 €/Std.
17	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten soweit nicht unter Produkt Nr. 12.20.03.1 bis 12.20.03.3. aufgeführt	71 €/Std.
18	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung / Erlaubnis, zu welcher der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 45 WaffG)	71 €/Std.
19	Sicherstellung, Einziehung, weitere Entscheidungen oder Maßnahmen nach § 46 WaffG	71 €/Std.
20	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	71 €/Std.
21	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	71 €/Std.
22	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	71 €/Std.
23	Änderung von Erlaubnissen (z. B. Namensänderungen), Anforderung von Gutachten (§ 6 WaffG) und sonstige Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die bspw. im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (soweit nicht bereits unter Ziffer 1 bis 22 sowie Produkt Nr. 12.20.03.1 bis 12.20.03.3 aufgeführt)	71 €/Std.
<b>12.20.03.5</b>	<b>Sprengstoffangelegenheiten</b>	
1	Erlaubnisse und Entscheidungen nach dem Sprengstoffgesetz	
1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	71 €/Std.
1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	71 €/Std.
1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	71 €/Std.
1.4	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeit im Rahmen von § 8 SprengG	71 €/Std.
1.5	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG	71 €/Std.
1.6	Wesentliche Änderung der Lagergenehmigung nach § 17 SprengG	71 €/Std.
1.7	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	71 €/Std.
1.8	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	71 €/Std.
1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	71 €/Std.
1.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	71 €/Std.
1.11	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	71 €/Std.
1.12	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	71 €/Std.
1.13	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	71 €/Std.
2	Ausnahmen, Anordnungen, sonstige Entscheidungen	
2.1	Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	71 €/Std.
2.2	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 SprengG	71 €/Std.
2.3	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	71 €/Std.
2.4	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 32, 33, 33b SprengG	71 €/Std.
2.5	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	71 €/Std.
3	Änderung von Erlaubnissen und Genehmigungen (z. B. Namensänderungen) und sonstige Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die bspw. im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (soweit nicht bereits unter Ziffer 1 bis 2 aufgeführt)	71 €/Std.
<b>12.20.05</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
1	Persönliche Erlaubnis (Gaststättenenerlaubnis § 2 GastG)	838 € zzgl. 72 €/Std. in besonders schwierigen Fällen
2	Erweiterung der persönlichen Erlaubnis (§ 2 GastG)	167 €
3	Vorläufige Gaststättenenerlaubnis (§ 11 GastG)	83 €
4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	419 €
5	Stellvertreterenerlaubnis (§ 9 GastG)	218 € zzgl. 72 €/Std. in besonders schwierigen Fällen
6	vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§ 11 GastG)	109 €
7	Gestattung (§ 12 GastG)	364 €, zzgl. 7,20 € pro Tag, ab dem 6. Tag
8	Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften (§ 12 GastVO)	72 €/Std.
9	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 GastG)	72 €/Std.
10	Mehrere Erlaubnisinhaber (auch bei Gestattungen)	Gebühr nach Nr. 1, 2, 5 bzw. 7 zzgl. 25% je weiterer Inhaber, geteilt durch die Anzahl der Inhaber
11	Ablehnung von Erlaubnis anträgen, Widerruf und Rücknahme von Erlaubnissen nach § 15 GastG und §§ 48, 49 LVwVfG	72 €/Std.
12	Beschäftigungsverbot (§ 21 Abs. 1 GastG)	72 €/Std.
13	Ausfertigung einer Zweitschrift einer Erlaubnis oder Gestattung	72 €
14	Gaststättenkontrollen, sofern es zu Beanstandungen kommt (§ 5 GastG))	72 €/Std.
<b>12.20.07</b>	<b>Gewerberechtliche Erlaubnisverfahren, sonstige Betriebe</b>	
1	Privatkrankenanstalten	
1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	73 €/Std.
1.2	Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	73 €/Std.

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
1.3	Überprüfungen bei Veränderungen des Personals	73 € /Std.
1.4	Mehrere Erlaubnisinhaber	Gebühr nach Nr. 1.1, 1.2 bzw. 1.3 zzgl. 25% je weiterer Inhaber, geteilt durch die Anzahl der Inhaber
2	<b>Spielhallen</b>	
2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 LGLüG)	734 €, zzgl. 300 € je Geldspielgerät; zzgl. 73 €/Std. in besonders schwierigen Fällen
2.2	Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	73 € /Std.
2.3	Mehrere Erlaubnisinhaber	Gebühr nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 zzgl. 25% je weiterer Inhaber, geteilt durch die Anzahl der Inhaber
2.4	Widerruf der Spielhallenerlaubnis, nachträgliche Auflagen (§ 41 Abs. 4, 5 LGLüG)	73 € /Std.
3	<b>Erteilung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO</b>	
3.1	Reisegewerbekarte unbefristet	477 €
3.2	Reisegewerbekarte befristet	367 €
3.3	Erteilung einer Zweitschrift	110 €
3.4	Adressenänderungen, sonstige Änderungen	36 €
3.5	Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte	73 €
3.6	Erweiterung der Reisegewerbekarte	110 €
3.7	nachträgliche Auflagen, Ergänzungen (§ 55 Abs. 3 GewO)	73 € /Std.
4	<b>Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)</b>	
4.1	Erlaubnis für Bewachungsbetriebe (§ 34a Abs. 1 GewO)	73 € /Std.
4.2	Beschäftigungsuntersagungen (§ 34a Abs. 4 GewO)	73 € /Std.
4.3	Zuverlässigkeitsprüfungen Gewerbetreibende / Wachpersonal / Leitungspersonal (§ 16 Abs. 1, 2 und 4 BewachV, § 34a Abs. 1a, auch i.V.m. Abs. 1 S. 4, 6 bis 10 GewO)	73 € /Std.
4.4	Änderungen, Stornierungen, Abmeldungen bzgl. Gewerbe oder Wachpersonal (§ 34a GewO, § 16 BewachV)	73 € /Std.
<b>12.20.08</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben, gewerbliche Veranstaltungen, Märkte, Ausstellungen</b>	
1	Messen, Ausstellungen und Großmärkte	
1.1	Festsetzung von Ausstellungen, Messen, Groß-, Spezial- und Jahrmärkten (§ 69 GewO)	382 €, ab dem 2. Tag zzgl. 15 % der Grundgebühr je Tag
1.2	Dauerfestsetzung von Ausstellungen, Messen, Groß-, Spezial- und Jahrmärkten (§ 69 GewO)	Gebühr nach Nr. 1.1, multipliziert mit dem Faktor 4
1.3	Änderungen der Festsetzungen (§ 69b Abs. 1, 3 GewO)	115 €
1.4	Ablehnung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen (§§ 69a, 69b GewO), sonstige Änderungen	76 € /Std.
2	Gewerbeuntersagungen nach §§ 35, 59 GewO und 16 Abs. 3, 8 HWO	76 € /Std.
3	Wiedergestattungen nach § 35 Abs. 6 GewO oder Ablehnung der Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 GewO	76 € /Std.
4	Betrieb eines Gewerbes ohne Zulassung (§ 15 GewO)	76 € /Std.
<b>12.23.09</b>	<b>Personenstandswesen, behördliche Namensänderungen</b>	
1	Änderung des Familiennamens (§§ 1, 3 NamÄndG)	69 € /Std.
2	Änderung des Vornamens (§ 11 i.V.m. §§ 1, 3 NamÄndG)	69 € /Std.
3	Ausfertigung zusätzlicher Urkunden	17 € je Urkunde
<b>Straßenverkehrsamt</b>		
<b>12.21.05</b>	<b>Zulassung/Abmeldung von Fahrzeugen</b>	
1	Plakette nach der 35. BImSchV	6 €
<b>Untere Jagdbehörde</b>		
<b>12.20.03</b>	<b>Jagdwesen</b>	
1	§ 14 LJagdG Erteilung des Jagdscheins	
1.1	für Inländer	
1.1.1	Einjahresjagdschein	66 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.1.2	Dreijahresjagdschein	133 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.1.3	Tagesjagdschein	66 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.1.4	Jugendjagdschein	66 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	52 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	104 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.1.7	Tagesjagdschein für Falkner	52 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten befreit, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, sowie Personen, die sich in einer jagdlichen Ausbildung befinden.	
1.2	für Ausländer	
1.2.1	Einjahresjagdschein	171 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.2.2	Dreijahresjagdschein	239 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.2.3	Tagesjagdschein	115 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.2.4	Jugendjagdschein	115 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner	67 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	135 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.2.7	Tagesjagdschein für Falkner	67 € zzgl. gesetzl. Jagdabgabe
1.3	Zweifertigungen eines Jagdscheins für In- und Ausländer	43 €
1.4	Versagung des Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	64 € /Std.
1.5	Einziehung des Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	64 € /Std.
1.6	Verbot der Jagdausübung (§ 41 a BJagdG und § 69 JWMG)	64 € /Std.
2	Entscheidungen nach §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 5, 14, 15 Abs. 4, 29, 36 Abs. 3 und 4, 41 Abs. 6, 47 Abs. 1, 49 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 3 JWMG nach § 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 12, 14, 16 Abs. 5 JWMG DVO	64 € /Std.
3	§ 18 JWMG Anzeige von Jagdpachtverträgen	
3.1	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/-angliederungsvertrages	66 €
3.2	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit	23 €
4	§ 35 JWMG: Bestätigung/Festsetzung Abschussplan	14 €
5	§ 48 JWMG Wildtierschutz	
5.1	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	52 €

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
5.2	Anerkennung zum Stadttjäger (§ 13a JWMG)	64 €
6	Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 5 Jägerprüfungsordnung	650 €
7	Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden	64 €/Std.
<b>12.20.03.01</b>	<b>Fischereirecht</b>	
1	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FischG)	64 €/Std.
2	Eintragung einer Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts	64 €/Std.
3	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses	29 €
4	Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden	64 €/Std.
<b>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung</b>		
<b>12.26</b>	<b>Lebensmittelüberwachung</b>	
<b>12.26.01</b>	<b>Betriebskontrollen</b>	
1	Kontrolle ohne Verstoß	0 €
2	Kontrolle mit Verstoß ohne förmliche Verfügung	63 €/Std.
3	Kontrolle mit Verstoß mit förmlicher Verfügung	189 €, je weitere Stunde 63 €
4	Nachkontrolle	94 €, je weitere Stunde 63 €
5	Nachkontrolle mit förmlicher Verfügung	189 €, je weitere Stunde 63 €
6	Bescheinigungen	15 €
7	Stellungnahme für andere Behörden	63 €/Std.
8	Kontrolle nach der Preisangabenverordnung mit Verstoß	63 €
9	Genehmigungen, Erlaubnisse	63 €/Std.
<b>12.26.02</b>	<b>Probenahme</b>	
1	Probenahme ohne Verstoß	0 €
2	Probenahme, Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	62 €/Std.
3	Probenahme, Beseitigung von Mängeln mit förmlicher Verfügung	93 €, je weitere Stunde 62 €
4	Nachprobe ohne Verstoß	62 €/Std.
5	Bescheinigung	15 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse	62 €/Std.
<b>12.26.03</b>	<b>Überwachung Lebensmittel tierischer Herkunft für nach EU-Recht zugelassene Betriebe</b>	
1	Betriebskontrollen	
1.1	Kontrolle ohne Verstoß	0 €
1.2	Kontrolle mit Verstoß ohne förmliche Verfügung	66 €/Std.
1.3	Kontrolle mit Verstoß mit förmlicher Verfügung	200 €, je weitere Stunde 66 €
1.4	Nachkontrolle	100 €, je weitere Stunde 66 €
1.5	Nachkontrolle mit förmlicher Verfügung	199 €, je weitere Stunde 66 €
2	Probenahme von Waren tierischer Herkunft (z. B. Fleischerzeugnisse, Eier, Milch, Honig)	
2.1	Probenahme ohne Verstoß	0 €
2.2	Probenahme, Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	66 €/Std.
2.3	Probenahme, Beseitigung von Mängeln mit förmlicher Verfügung	99 €, je weitere Stunde 66 €
2.4	Nachproben ohne Verstoß	66 €/Std.
3	Sonstiges	
3.1	Genehmigungen, Erlaubnisse	66 €/Std.
3.2	EU-Zulassungen	199 €, je weitere Stunde 66 €
3.3	Bescheinigungen	17 €
3.4	Schulungen von Jagd ausübungs berechtigten § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (TierLMÜV)	66 €/Std.
3.5	Stellungnahme für andere Behörden	66 €/Std.
4	Änderungen von Erlaubnissen, Genehmigungen	66 €/Std.
<b>12.26</b>	<b>Veterinärwesen</b>	
<b>12.26.04</b>	<b>Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung</b>	
1	Betriebskontrollen	
1.1	Kontrolle/Untersuchung ohne Mängel	0 €
1.2	Kontrolle mit Verstoß ohne förmliche Verfügung	78 €/Std.
1.3	Kontrolle mit Verstoß mit förmlicher Verfügung	236 €, je weitere Stunde 78 €
1.4	Nachkontrolle	118 €, je weitere Stunde 78 €
1.5	Nachkontrolle mit förmlicher Verfügung	236 €, je weitere Stunde 78 €
2	Sonstiges	
2.1	Sonstige Begutachtungen, Untersuchungen, Amtshandlungen	78 €/Std.
2.2	amtstierärztliches Zeugnis für den privaten Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel, etc.)	20 €, je weitere Stunde 78 €
2.3	Gesundheitszeugnisse TRACES / sonstige Bescheinigungen inkl. Untersuchung für gewerbsmäßige Betriebe	47 €, je weitere Stunde 78 €
2.4	Gesundheitszeugnis Wanderschafherden	39 €, zzgl. 0,35 €/km
2.5	sonstige Bescheinigungen	20 €
2.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen	78 €/Std.
3	Änderungen von Erlaubnissen, Genehmigungen	78 €/Std.
<b>12.26.05</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>	
1	Erlaubnisse zur Anwendung von Impfstoffen durch Tierhalter -Erstantrag-	82 €/Std.
2	Erlaubnisse zur Anwendung von Impfstoffen durch Tierhalter -Folgeantrag-	82 €/Std.
3	Änderungen von Erlaubnissen, Genehmigungen	82 €/Std.
<b>12.26.06</b>	<b>Allgemeiner Tierschutz</b>	
1	Kontrollen	
1.1	Kontrolle/Untersuchung ohne Mängel	0 €
1.2	Kontrolle mit Verstoß ohne förmliche Verfügung	83 €/Std.
1.3	Kontrolle mit Verstoß mit förmlicher Verfügung	222 €, je weitere Stunde 83 €
1.4	Nachkontrolle	125 €, je weitere Stunde 83 €
1.5	Nachkontrolle mit förmlicher Verfügung	222 €, je weitere Stunde 83 €
2	Sonstiges	
2.1	Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen (z. B. nach § 11 TSchG)	167 €, je weitere Stunde 83 €, zzgl. Auslagen
2.2	Sachkundebescheinigungen	41 €, je weitere Stunde 83 €

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
2.3	Wesenstest bei Kampfhunden	292 €
3	Bearbeitung und Änderungen von Erlaubnissen, Genehmigungen	83 €/Std.
<b>12.26</b>	<b>Verbraucherschutz und Ernährung</b>	
<b>12.26.08</b>	<b>Ernährungs- und Verbraucherinformation</b>	
1	telefonische Beratung	0 €
2	Beratung vor Ort	64 €/Std.
3	schriftliche Beratung/Stellungnahme	64 €/Std.
4	Schulungen	64 €/Std.
<b>Brandschutz</b>		
<b>12.60.03</b>	<b>Brandschutz außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht</b>	
1	Allgemeine Brandschutzberatung	72 €/Std.
2	Feuerwehrpläne	
2.1	Erstmalige Prüfung und Freigabe eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 sowie den Ausführungsbestimmungen des Schwarzwald-Baar-Kreises	324 €
2.2	Ganzheitliche Aktualisierung eines Feuerwehrplanes	324 €
2.3	Teilk Aktualisierung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095	50 % der Gebühr nach Nr. 2.2
2.4	Nachprüfung und Freigabe eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 sowie den Ausführungsbestimmungen des Schwarzwald-Baar-Kreises	50 % der Gebühr nach Nr. 2.1
3	Aufschaltung Brandmeldeanlagen	
3.1	Aufschaltung einer automatischen Brandmeldeanlage nach DIN 14675 zur Integrierten Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises (Projektierungs-/Abstimmungsgespräch, Datenpflege, Freigabe von Feuerwehrlaufkarten, Ortstermin zur Abnahme)	864 €
3.2	Nachholtermine und sonstige Leistungen im Rahmen der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage	50 % der Gebühr nach Nr. 3.1
4	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen oder Einrichtungen (Löschwasserbehälter/Teich, Anleiterproben etc.)	72 €/Std.
5	Objektfunkanlagen	
5.1	Errichtung und Abnahme einer Objektfunkanlage nach DIN 14024	864 €
5.2	Nachholtermine und sonstige Leistungen im Rahmen der Aufschaltung einer Objektfunkanlage	50 % der Gebühr nach Nr. 5.1
<b>31.40.06</b>	<b>Unterbringung von Asylbewerbern und Spätaussiedlern in Gemeinschaftsunterkünften</b>	
1	Gebühr pro Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres	302 €/Monat
2	Gebühr pro Person ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	151 €/Monat
3	Die Summe der Gebühren nach Nr. 1 und 2 (Familiengebühr) beträgt	
3.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens	906 €/Monat
3.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens	604 €/Monat
4	ab dem 13. Monat bis zum vollendeten 18. Monat betragen die Gebühren für Aussiedler	
4.1	Gebühr pro Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres	384 €/Monat
4.2	Gebühr pro Person ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	192 €/Monat
4.3	Die Summe der Gebühren nach Nr. 4.1 und 4.2 (Familiengebühr) beträgt	
4.3.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 4.2 zusammen höchstens	1.152 €/Monat
4.3.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 4.2 zusammen höchstens	768 €/Monat
5	ab dem 19. Monat betragen die Gebühren für Aussiedler	
5.1	Gebühr pro Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres	453 €/Monat
5.2	Gebühr pro Person ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	227 €/Monat
5.3	Die Summe der Gebühren nach Nr. 5.1 und 5.2 (Familiengebühr) beträgt	
5.3.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 5.2 zusammen höchstens	1.359 €/Monat
5.3.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 5.2 zusammen höchstens	906 €/Monat
6	Gebühr für die ersatzweise Beschaffung der Bezahlkarte für Asylbewerber bei Verlust oder Zerstörung der Bezahlkarte	20 €
<b>Gesundheitsamt</b>		
<b>41.40.07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten/Zeugnisse</b>	
1	Amtsärztliche Untersuchung über die Eignung zur Fahrgastbeförderung	73 €
2	Amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung der vorzeitigen Erteilung der Fahrerlaubnis	73 €
3	Amtsärztliche Untersuchung bezüglich der Fahreignung	110 €
4	Amtsärztliche Untersuchung zur Eignung als Fahrlehrer	110 €
5	Amtsärztliches Gutachten für Bescheinigungen für das Finanzamt, die Kindergeldkasse etc.	36 €
6	Amtsärztliche Bescheinigungen über HIV-Tests zur Vorlage bei Konsulaten	24 €
7	Vaterschaftsnachweis (Blutentnahme, Speichelentnahme auf Anforderung von Gerichten)	73 €
8	Drogenscreening	36 €
9	Amtsärztliche Leichenschauen nach Bestattungsgesetz und Bestattungsverordnung	140 €
10	Bestätigung ärztlicher Atteste zur Vorlage im Ausland und Bescheinigung an selbstständig tätige Medizinalpersonen zur Vorlage bei Krankenkassen	9 €
11	Abschriften von amtsärztlichen Zeugnissen zur Vorlage bei anderen Behörden	25 €

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
12	Sonstige Untersuchungen/Gutachten	73 €/Std.
13	Prüfungsfähigkeit (Nichtteilnahme an einer Staatsprüfung)	73 €
<b>41.40.08</b>	<b>Beratung und Untersuchung sexuell übertragbarer Krankheiten</b>	
1	anonymer AIDS-Test	gebührenfrei
2	Syphilis-Untersuchungen im Rahmen der AIDS-Sprechstunde, HIV-Schnelltest, STD-Untersuchung	gebührenfrei
3	Hepatitis A	4 €
4	Hepatitis B	6 €
5	Hepatitis C	6 €
<b>41.40.09</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>	
1	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche/Umbettungen	32 €
<b>41.40.10</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>	
1	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes, §§ 42, 43 IFSG	40 €
2	Zweitbelehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes, §§ 42, 43 IFSG	22 €
3	Duplikat des Gesundheitszeugnisses	13 €
4	Impfungen bei Nichtübernahme anderer Träger	33 € zzgl. Kosten des Impfstoffes
<b>41.40.11</b>	<b>Hygiene-Monitoring von Trinkwasser, Badewasser und Entsorgungseinrichtungen</b>	
1	Hygienische Begutachtung von Schwimm- und Badewasser	60 €/Std.
2	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen	60 €/Std.
<b>41.40.111</b>	<b>Probeentnahmen</b>	
1	Oberflächenwasseruntersuchung (natürl. Badegewässer)	56 €/Entnahme
2	Frei- und Hallenbäder	56 €/Entnahme
3	Bachwasser	223 €/Entnahme
4	Trinkwasseruntersuchungen	62 €/Entnahme
<b>41.40.12</b>	<b>Umweltbezogene Kommunalhygiene</b>	
1	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen nach §§ 1, 23, 33 und 36 IFSG	77 €/Std.
<b>41.40.13</b>	<b>Umweltbezogene Gesundheitsberatung/Begutachtung</b>	
1	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die der Hygiene-VO unterliegen	88 €/Std.
<b>Baurechtsamt</b>		
<b>52.10</b>	<b>Bauordnung</b>	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung (Kostengruppen 300 und 400) auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
<b>52.10.01</b>	<b>Bauvoranfrage § 57 LBO</b>	
1	Positiver Bauvorbescheid	2,6 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	82 €/Std., mind. 200 €
3	Ablehnung, Rücknahme Bauvoranfrage	82 €/Std., mind. 100 €
4	Verlängerungsbescheid	82 €/Std., mind. 100 €
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigung § 58 LBO</b>	
1	Erteilung Baugenehmigung im normalen Baugenehmigungsverfahren	6,4 ‰ der Baukosten, mind. 300 €
2	Erteilung Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	5,3 ‰ der Baukosten, mind. 300 €
3	Erteilung Baugenehmigung für Werbeanlage	80 € je angefangenem m <sup>2</sup> Werbefläche, mindestens 200 €, ab mehr als 5 m <sup>2</sup> Werbefläche für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche 50 €
4	Ablehnung Bauantrag	85 €/Std., mind. 100 €
5	Rücknahme Bauantrag	150 €
6	Verlängerungsbescheid	85 €/Std., mind. 200 €
7	Nachträgliche Genehmigung von baulichen Anlagen, die zunächst ohne erforderliche Baugenehmigung ausgeführt wurden (Schwarzbauten)	3-fache der Baugenehmigungsgebühr
8	Baufreigabe nach Erteilung der Baugenehmigung	85 €
<b>52.10.03</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO</b>	
1	Baufreigabe	150 €
2	Untersagung Baubeginn	70 €/Std., mind. 150 €
<b>52.10.04</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG</b>	
1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 u. 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	120 € Grundgebühr; je Nutzungseinheit zusätzlich 50 €
<b>52.10.05</b>	<b>Befreiung, Ausnahme, Abweichung (§§ 31 BauGB, 56 LBO) bei Bauvoranfrage, Baugenehmigung und verfahrensfreien Vorhaben</b>	
1	Art der baulichen Nutzung	
1.1	Ausnahme	1.000 €
1.2	Befreiung	2.000 €
2	Geschossigkeit	Flächendifferenz, die zum Vollgeschoss führt x 20 €, mind. 150 €
3	Bauweise	1.000 €
4	Barrierefreiheit	300 € je Wohnung bzw. Einheit
5	Befreiung der Wohnungsanzahl	1.000 € je Wohnung
6	Baumassenzahl	5 € je angefangenen m <sup>3</sup> Baumassenüberschreitung
7	Geschossfläche	überschrittene Fläche x 15 €
8	Grundfläche	
8.1	durch bauliche Anlagen nach §19 Abs. 2 BauNVO	Fläche x 15 €
8.2	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (z. B. Terrasse, Stellplatz, Zufahrt)	Fläche x 7 €
9	Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung	
9.1	§ 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB	Fläche x 15 €, mind. 100 €
9.2	§ 23 Abs. 2, 3 bzw. 5 BauNVO	Fläche x 7 €, mind. 50 €
10	Höhe der baulichen Anlagen (Wand-/First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)	50 € je angefangene 10 cm Überschreitung

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
11	Firstrichtung	
11.1	Hauptgebäude	250 €
11.2	untergeordneter Gebäude/Anbauten	150 €
12	Dachform	
12.1	Hauptgebäude	250 €
12.2	untergeordneter Gebäude/Anbauten	150 €
13	Dachneigung	
13.1	Hauptgebäude	100 € / bis je 10 Grad
13.2	untergeordneter Gebäude/Anbauten	50 € / bis je 10 Grad
14	Dachausführung	
14.1	Dachdeckung / Überstand	150 €
14.2	Dachbegrünung	400 €
15	pro Dachgrube/Aufbau/Zwerchgiebel/Dacheinschnitt	
15.1	unzulässig	200 €
15.2	Gestaltung	150 €
16	Einfriedung/Werbeanlagen/Stützmauer	
16.1	unzulässig	200 €
16.2	Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	150 €
17	Garage / Kfz- und Fahrradstellplatz	
17.1	Standort bzw. Stauraum pro Stellplatz	150 €
17.2	Anzahl je Stellplatz	500 €
18	Abstandsfläche	50 € je angefangenen fehlenden m <sup>2</sup>
19	Waldabstand	100 € je angefangene fehlende 5 m <sup>2</sup>
20	Veränderungssperre	77 €
21	Sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidung jeweils	300 €
22	Sonstige bauordnungsrechtliche Entscheidung jeweils	300 €
23	Sonstige brandschutzrechtliche Entscheidung jeweils	400 €
<b>52.10.07</b>	<b>Bauüberwachung, Bauabnahmen</b>	
1	Angeordnete Abnahme bei Baugenehmigung (§ 67 LBO)	1,3 ‰ der Baukosten, mind. 120 €
2	Weitere Abnahmen, Nachschauen und sonstige Baukontrollen	150 €
3	Abnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	69 €/Std.
<b>52.10.08</b>	<b>Brandverhütungsschau, einschl. Nachschauen</b>	70 €/Std.
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Anordnungen</b>	
1	Baueinstellung, Abbruchsanordnung, Nutzungsuntersagung, Auflagenbescheide usw.	69 €/Std., mind. 200 €
<b>52.10.11</b>	<b>Baulasten</b>	
1	Bearbeitung der Baulasterklärung	150 € je Baulast
<b>52.10.13</b>	<b>Entscheidungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV), EnEV-Durchführungsverordnung (EnEV-DVO), Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EERWärmeG)</b>	73 €/Std., mind. 73 €
<b>52.10.14</b>	<b>Sonstiges</b>	
1	Dienstleistungen für Dritte, andere Ämter und Behörden	77 €/Std.
<b>52.30.01</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
	Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach dem EStG nach Anschaffungswert	
	bis 25.000 €	150 €
	bis 50.000 €	300 €
	bis 250.000 €	500 €
	ab 500.000 €	750 €
<b>Straßenbauamt</b>		
<b>54.90.03</b>	<b>Leistungen für Dritte</b>	
1	Öffentliche Leistungen im Rahmen des Straßenrechts	68 € /Std.
2	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz	173 €, je weitere 1/4 Stunde 17 €
<b>Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz</b>		
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrecht</b>	<b>74 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung usw. auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. 2. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen enthalten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, werden diese gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. 3. Ist im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung (z. B. Erlaubnis / Bewilligung / Planfeststellungsbeschlusses oder Plangenehmigung) auch die Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogene Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP), Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) oder nach anderen Vorschriften notwendig oder ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesen genannten Regelwerken erforderlich, wird hierfür ein Aufschlag von bis zu 50 % der Gebühr der jeweiligen Entscheidung erhoben. 4. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
<b>1</b>	<b>Gewässerbenutzungen, Erlaubnis und Bewilligung</b>	
1.1	Erlaubnis § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und gehobene Erlaubnis § 15 WHG, jeweils einschl. Eintrag in das Wasserbuch	

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
	<b>HINWEISE:</b> Bei Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ein Zuschlag von 20 % und bei gehobenen Erlaubnissen ein Zuschlag von 40 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1.1 (zzgl. jeweils der Bekanntmachungskosten)	
.01	Entnahme, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten von Grundwasser	
a)	für die öffentliche Wasserversorgung	74 €/Std., zzgl. 1,90 €/1.000 m³ Entnahme und gerechnet auf die Befristungsdauer (Jahre) der Erlaubnis
b)	vorübergehend gestattete Grundwasserabsenkungen und Wasserhaltungen	74 €/Std., mind. 222 €
c)	zur Kühlung und Beheizung von Gebäuden	592 €, zzgl. 2 % der jährl. Ersparnis unter Berücksichtigung des durchschnittl. Trinkwasserpreises im SBK, in Bezug auf die jährl. Entnahme in m³ und gerechnet auf die Befristungsdauer (Jahre) der Erlaubnis
d)	in sonstigen Fällen	592 €, zzgl. 5 % der jährl. Ersparnis unter Berücksichtigung des durchschnittl. Trinkwasserpreises im SBK, in Bezug auf die jährl. Entnahme in m³ und gerechnet auf die Befristungsdauer (Jahre) der Erlaubnis
e)	geringfügige Entnahmen, die nicht unter a) bis d) fallen, bis max. 150 m³ pro Jahr	74 €/Std., mindestens 111 €
.02	Aufstau, Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
a)	zur Nutzung und im Rahmen des Betriebs in / von Wasserkraftanlagen (soweit kein Gewässerausbauvorhaben i.S.v. Ziffer 5.2.02 vorliegt)	74 €/Std., zzgl. 25 €/kW Ausbauleistung
b)	in allen übrigen Fällen	296 €, zzgl. 74 €/Std. je angefangene Stunde
.03	Einleiten (einschl. Versickern) von Stoffen, Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer und / oder in das Grundwasser	
a)	Einleitung von (unbelastetem/vorbehandeltem) Niederschlags- und / oder Oberflächenwasser von gewerblichen Flächen in oberirdische Gewässer und/oder in das Grundwasser	bis 10.000 m² abflusswirksame Fläche 10% der jährl. Ersparnis (unter Berücksichtigung der Niederschlagswassergebühr), gerechnet jeweils auf die Befristungsdauer (Jahre) der Erlaubnis; für die über 10.000 m² hinaus gehende Fläche werden 5 % angesetzt
b)	Einleitung von Abwasser aus Regenüberlaufbecken, Regenüberläufen, Regenklärbecken sowie aus Regenrückhaltebecken in oberirdische Gewässer	74 €/Std., zzgl. 0,30 € je l/s
c)	Zentrale Versickerung von Niederschlagswasser aus kommunalen Anlagen	74 €/Std., zzgl. 0,30 € je l/s
d)	Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer (einschl. Erlaubnis für Klärteiche)	518 €, zzgl. 74 €/Std. je angefangene Stunde bei besonders erhöhtem Aufwand
e)	Einleitung von Abwasser aus Sammelkläranlagen in oberirdische Gewässer	74 €/Std., zzgl. 0,10 € je Einwohnerwert
f)	Einleitung in allen übrigen Fällen	296 €, zzgl. 74 €/Std. je angefangene Stunde
.04	Erlaubnisse für Benutzungen von oberirdischen Gewässern und Grundwasser in allen übrigen Fällen	74 €/Std., mindestens 111 €
1.2	Bewilligung §§ 8,9 WHG, einschl. Eintrag in das Wasserbuch	wie Erlaubnisse nach Ziffer 1.1. zzgl. jeweils Zuschlag von 50 %
1.3	Bearbeitung (Freigaben, Zustimmungen usw.) von gestattungsfreien Gewässerbenutzungen nach dem WG und WHG (z. B. erlaubnisfreie Benutzungen nach § 42 WG, § 46 WHG)	74 €/Std., mindestens 148 €
1.4	Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG, § 69 WHG	74 €/Std., mindestens 148 €
1.5	Nachträgliche Entscheidungen, Änderungen und Anordnungen nach § 13 WHG, § 14 Abs. 3 bis 6 WHG (soweit sie nicht unter Ziffer 1.11 fallen)	10 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1.1 und 1.2
1.6	Widerruf der Erlaubnis, Bewilligung § 18 WHG	10 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1.1 und 1.2
1.7	Versagung einer Erlaubnis/Bewilligung § 12 Abs. 1 WHG	74 €/Std., mindestens 148 €
1.8	Maßnahmen und Entscheidungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten § 17 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)	74 €/Std., mindestens 111 €
1.9	Standortvorabklärungen (z. B. im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen)	74 €/Std., mindestens 148 €
1.10	Regelungen und Zulassungen zum Gemeingebrauch § 21 WG	74 €/Std.
1.11	Erteilung einer nachträglichen, wasserrechtlichen Zulassung (z. B. Genehmigung, Erlaubnis, Befreiung, Ausnahme) nach insbes. WHG, WG, AwSV, SchALVO für ein Vorhaben (dazu gehören z.B. der Bau von Anlagen, Tätigkeiten in Schutzgebieten usw.), welches zunächst ohne die erforderliche Erlaubnis / Befreiung / Ausnahme usw. durchgeführt wurde	bis zum 2-fachen der für das Vorhaben ursprünglich jeweils anfallenden Gebühr nach Ziffer 1 bis 6 sowie 9
1.12	Auskünfte aus dem Wasserbuch (soweit sie v.a. mit Schriftverkehr und dem Versand von Unterlagen verbunden sind); Einträge in das Wasserbuch gemäß §§ 21 oder 87 WHG sowie auf Veranlassung Dritter	74 €/Std.
<b>2</b>	<b>Bauen, Anlagen an/in/über Gewässern und Überschwemmungsgebieten</b>	
2.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit Stauanlagen § 26 Abs. 1 u. 2 WG	74 €/Std., mindestens 111 €
2.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Setzen von Staumarken § 26 Abs. 3 und 4 WG	74 €/Std.
2.3	Erlaubnis/Bewilligung für Stauanlagen im Sinne von § 63 Abs. 1 WG	74 €/Std., mindestens 111 €
2.4	Anordnungen in Bezug auf die Durchgängigkeit von Gewässern § 34 Abs. 2 WHG	74 €/Std., mindestens 111 €
2.5	Anzeige oder Änderung von Wasserbenutzungsanlagen § 18 WG	74 €/Std.
2.6	Anzeigeverfahren in Zusammenhang mit einer Wasserkraftnutzung § 24 Abs. 3 WG	74 €/Std.
2.7	Ausnahmen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen nach §§ 78 WHG	74 €/Std., zzgl. 1,5 € je angef. m³ Retentionsvolumen
2.8	Ausnahmen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen nach §§ 78a, 78c WHG	74 €/Std., mindestens 111 €
2.9	Erlaubnisse, Bewilligungen nach § 28 WG	74 €/Std.
<b>3</b>	<b>Abwasserbeseitigung, Abwasseranlagen</b>	
3.1	Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 WHG	74 €/Std., maximal 1,5 % der Herstellungskosten, mindestens 3.034 €
3.2	Genehmigung von Abwasseranlagen nach § 48 WG	74 €/Std., zzgl 1,0 % der Herstellungskosten, sofern diese über 20.000 € liegen; mindestens jedoch 1.517 €
3.3	Bearbeitungen, sonstige Entscheidungen, Benehmen, Überwachungen und Überprüfungen nach §§ 57 - 61 WHG; §§ 46, 48, 51 WG	74 €/Std., mindestens 111 €
3.4	Anzeige nach § 48 Abs. 2 WG oder nach Vorschriften der Indirekteinleiterverordnung	74 €/Std., mindestens 111 €
<b>4</b>	<b>Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete</b>	
4.1	Entscheidungen und sonstige Tätigkeiten im Sinne von §§ 51-53 WHG, §§ 44, 45 WG (jeweils einschl. Eintrag in das Wasserbuch)	74 €/Std., mindestens 3.034 €
4.2	staatliche Anerkennung von Heilquellen § 53 Abs. 2 WHG	74 €/Std., mindestens 6.068 €
4.3	Erteilung von Ausnahmen / Befreiungen nach § 52 Abs. 1 WHG oder nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)	74 €/Std., mindestens 148 €

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>5</b>	<b>Gewässerrandstreifen, Unterhaltung und Ausbau von Gewässern</b>	
5.1	Anordnungen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen in Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen § 38 WHG, § 29 WG	74 €/Std.
5.2	Planfeststellung § 68 Abs. 1, § 69 Abs. 1 WHG (einschließlich Eintrag in das Wasserbuch)	
.01	im Rahmen des Kiesabbaus (erfasst werden alle wasserrechtlichen Tatbestände)	74 €/Std., zzgl. 15 €/1.000 m <sup>3</sup> Ausbauvolumen
.02	im Zusammenhang mit Errichtung/Betrieb/Änderung von Wasserkraftanlagen (erfasst werden alle wasserrechtlichen Tatbestände)	74 €/Std., mindestens 3.034 €, zzgl. 25 €/kW Ausbauleistung
.03	in allen übrigen Fällen	1.184 €, zzgl. 74 €/Std. je angefangene Stunde bei höherem Aufwand
5.3	Plangenehmigung § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 WHG (einschließlich Eintrag in das Wasserbuch)	49 % der jew. Gebühr nach Ziffer 5.2.01 bis 5.2.03
5.4	Verfahren bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung i. S. v. § 55 WG, § 74 Abs. 7 LVwVfG	74 €/Std., mindestens 148 €
5.5	Nachträgliche Entscheidungen nach § 70 Abs. 1 WHG (einschl. §§ 76, 77 LVwVfG) bei Planfeststellung oder Plangenehmigung; nachträgliche Änderungen bei Verfahren nach Ziffer 5.4	24 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 5.2 bis 5.4
5.6	Entscheidungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Unterhaltung §§ 40 - 42 WHG	74 €/Std.
<b>6</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
6.1	Eignungsfeststellung § 63 WHG	74 €/Std., mindestens 148 €
6.2	Anordnung zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten § 64 Abs. 2 WHG	74 €/Std., mindestens 111 €
6.3	Ausnahmen, Befreiungen nach § 62 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	74 €/Std., mindestens 148 €
6.4	Anzeigen im Sinne von § 40 AwSV	74 €/Std.
6.5	Überwachung, Beanstandungen, Anordnungen, sonstige Leistungen von bzw. in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorschriften des WHG sowie nach AwSV einschl. dazugehöriger Anlagen	74 €/Std.
<b>7</b>	<b>Überwachung und Untersuchung</b>	
7.1	Überprüfung im Rahmen der Gewässeraufsicht §§ 100 Abs. 2 und 101 WHG	74 €/Std.
7.2	Anordnungen/Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen der Gewässeraufsicht § 100 Abs. 1 WHG, § 75 WG	74 €/Std., mindestens 148 €
7.3	Bauüberwachung und Bauabnahme § 78 WG	74 €/Std.
<b>8</b>	<b>Duldungsverpflichtungen nach §§ 93 und 94 WHG (Duldung von Leitungen, Mitbenutzung von Anlagen)</b>	74 €/Std.
<b>9</b>	<b>Widerruf alter Rechte und Befugnisse § 20 Abs. 2 WHG; Feststellung Inhalt und Umfang alter Rechte und Befugnisse § 15 Abs. 2 WG</b>	74 €/Std.
<b>10</b>	<b>Erdaufschlüsse/Geothermie entsprechend § 49 WHG, § 43 WG</b>	
10.1	Maßnahmen, Tätigkeiten, Entscheidungen, Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit Erdwärmesonden	mindestens 444 €, zzgl. 50 € pro Sonde ab der 4. Sonde
10.2	übrige Maßnahmen, Tätigkeiten, Entscheidungen, Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit Erdaufschlüssen § 49 WHG, § 43 WG	74 €/Std., mindestens 148 €
<b>11</b>	<b>Ausgleich von Rechten und Befugnissen und zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen § 22 WHG</b>	74 €/Std.
<b>12</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen zur Ermäßigung des Wasserentnahmeentgelts §§ 105 bis 107 WG</b>	74 €/Std.
<b>13</b>	<b>Beweissicherung § 90 WG</b>	74 €/Std.
<b>14</b>	<b>Anzeigeverfahren sowie sonstige wasserrechtliche Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem WHG und WG, soweit diese nicht bereits in Ziffer 1 bis 13, 15 erfasst sind</b>	74 €/Std.
<b>15</b>	<b>Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden</b>	
15.1	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	74 €/Std.
15.2	sonstige Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden	74 €/Std.
<b>16</b>	<b>Übermittlung von Umweltinformationen nach dem UVPG, UVwG und Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	74 €/Std.
<b>17</b>	<b>Entscheidungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung der Vorschriften des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG)</b>	74 €/Std.
<b>18</b>	<b>Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (einschl. Vorprüfung) nach dem UVPG oder UVwG, soweit sie nicht bereits Bestandteil eines Zulassungsverfahrens im Sinne von Ziffer 1 bis 5 ist</b>	30 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
<b>56.10.01</b>	<b>Altlasten, sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen</b>	<b>88 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. Ersetzt eine Entscheidung nach Ziffer 2 auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften (z. B. aufgrund Konzentrationswirkung) so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. 2. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen enthalten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, werden diese gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. 3. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
1	Maßnahmen, Anordnungen im Zusammenhang mit Untersuchungen § 9 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	88 €/Std.
2	Sanierungsuntersuchungen einschließlich Verbindlichkeitserklärung von Sanierungsplänen § 13 BBodSchG; § 4 Landesbodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG)	88 €/Std., mindestens 176 €
3	Sanierung von Altlasten - Anordnungen und sonstige Maßnahmen §§ 10, 16 BBodSchG, § 4 LBodSchAG	88 €/Std.
4	Behördliche Überwachung - Anordnungen und sonstige Maßnahmen § 15 BBodSchG, §§ 1, 4 LBodSchAG	88 €/Std.

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
5	Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkungs- und Duldungspflichten § 3 LBodSchAG	88 €/Std.
6	Sonstige bodenschutzrechtliche Entscheidungen und Tätigkeiten, soweit diese nicht in Ziffer 1 bis 5 erfasst sind.	88 €/Std.
7	Übermittlung von Umweltinformationen (z. B. nach dem UVPG, LIFG und UVwG)	88 €/Std.
8	Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden	88 €/Std.
9	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	88 €/Std.
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	<b>49 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen enthalten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, werden diese gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. 2. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen nach den Ziffern 4 bis 7 kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
1	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)	600 €, zzgl. Kosten der öffentlichen Bekanntmachung
2	im Falle der Wiederbestellung des Bezirksinhabers	200 €, zzgl. Kosten der öffentlichen Bekanntmachung
3	Bestellung eines Stellvertreters § 11 SchfHWG	49 €/Std.
4	Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren, Leistungsbescheid (einschl. Beitreibung auch für Kleinbeträge wie z. B. Mahngebühren) § 20 SchfHWG	49 €/Std.
5	Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern / Besitzern nach dem SchfHWG und dazugehörigen weiteren Vorschriften (insbes. z. B. Duldungsverfügung, Zweitbescheid, Ersatzvornahme)	49 €/Std., mindestens 73 €
6	Überwachung /Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHWG	49 €/Std.
7	sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem SchfHWG und den dazugehörigen weiteren Regelungen bzw. Vorschriften, soweit nicht von Ziffer 1 bis 6 erfasst	49 €/Std.
<b>56.20.00</b>	<b>Arbeitsschutz (einschl. Chemikalienrecht)</b>	<b>53 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen enthalten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, werden diese gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. 2. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
1	Überprüfungen, Überwachungen und verwaltungsrechtliche Verfahren sowie Maßnahmen (z. B. Anzeigen, Zulassungen, Anordnungen, Beanstandungen) nach dem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, der Arbeitsstättenverordnung und den damit zusammenhängenden weiteren Rechtsvorschriften	53 €/Std.
2	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Ausnahmen, Zulassungen, Anordnungen und Beanstandungen) auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Arbeitszeitgesetzes und den jeweils damit zusammenhängenden weiteren Rechtsvorschriften	53 €/Std.
3	sonstige Zulassungen, Leistungen sowie Beanstandungen (z. B. Anordnungen) nach BetrSichV	53 €/Std.
4	Verwaltungsrechtliche Entscheidungen sowie Maßnahmen (z. B. Anordnungen und Beanstandungen) auf dem Gebiet des Chemikalienrechts, nach der	53 €/Std.
5	sonstige verwaltungsrechtliche Tätigkeiten und Maßnahmen, soweit nicht unter Ziffer 1 bis 5 erfasst	53 €/Std.
6	Übermittlung von Umweltinformationen (z. B. nach dem UVPG, LIFG und UVwG)	53 €/Std.
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>	<b>65 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. Bei der Berechnung der Kosten nach den Ziffern 1 bis 9 und 12 kommen nur diejenigen Anlagen und Anlagenteile in Betracht, auf die sich die jeweilige Zulassung (Genehmigung/Vorbescheid/vorzeitige Zulassung usw.) erstreckt. Außen vor bleibt der Wert der jeweiligen Grundfläche. 2. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen enthalten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, werden diese gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. 3. Ist im Rahmen der Erteilung jeglicher Zulassungen (wie z. B. Genehmigungen und Planfeststellungen) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts auch die Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG, UVwG oder nach anderen Vorschriften notwendig wird hierfür ein Aufschlag von bis zu 30 % der Gebühr der jeweiligen Entscheidung erhoben. 4. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden. 5. Werden im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften integriert (bei Konzentrationswirkung gem § 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. 6. Ist eine Gebühr nach den Herstellungskosten zu berechnen, so sind die gesamten Herstellungs- und Errichtungskosten der von der Entscheidung umfassten Anlage einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu Grunde zu legen.	

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
1	Genehmigung sowie Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im vereinfachten Verfahren, insbes. nach § 4 Abs. 1 oder § 16 BImSchG sowie ggf. nach den Verordnungen und anderen Vorschriften des Immissionsschutzrechts	
1.1	bei Herstellungskosten bis 250.000 €	1 % der Herstellungskosten oder bei erhöhtem Aufwand 65 € je angefangene Stunde bis maximal 2.500 €
1.2	bei Herstellungskosten bis 1.000.000 €	2.500 €, zzgl. 0,4 % der 250.000 € übersteigenden Herstellungskosten
1.3	bei Herstellungskosten bis 5.000.000 €	5.500 €, zzgl. 0,2 % der 1.000.000 € übersteigenden Herstellungskosten
1.4	bei Herstellungskosten über 5.000.000 €	13.500 €, zzgl. 0,1 % der 5.000.000 € übersteigenden Herstellungskosten
1.5	Genehmigung für Steinbrüche (Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)	65 €/Std., zzgl. 300 € je angefangene ha Abbaufäche
2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von Ziffer 1, jedoch im förmlichen Verfahren, insbes. nach § 4 Abs. 1 oder § 16 BImSchG sowie den Verordnungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts	125 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1.1 bis 1.5
3	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von Ziffer 2, einschließlich Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und etwaigen anderen Rechtsvorschriften	175 % der jew. Gebühr nach Ziff. 2 bzw. 150% nach Ziff. 2 bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9.BImSchV
4	Fristverlängerungen von Genehmigungen § 18 BImSchG	25 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
5	Teilgenehmigung § 8 BImSchG	
5.1	für die Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	75 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
5.2	für den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
5.3	für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage	Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
6	Vorbescheid über Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage § 9 BImSchV	25 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
7	Vorzeitige Zulassung der Errichtung oder des Betriebs von Anlagen § 8a BImSchG	25 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
8	Anzeigeverfahren genehmigungsbedürftiger Anlagen § 15 BImSchG	25 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
9	Erteilung einer nachträglichen Genehmigung oder sonstigen Zulassung nach dem BImSchG oder anderen Vorschriften des Immissionsschutzrechts, für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen, welche zunächst ohne die erforderliche Genehmigung oder Anzeige vorgenommen wurden	bis zum 2-fachen der für das Vorhaben ursprünglich jeweils anfallenden Gebühr nach Ziffer 1 bis 8
10	Nachträgliche Anordnungen § 17 BImSchG, Untersagung/Stillegung § 20 BImSchG sowie Anordnungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen §§ 24 ff. BImSchG	65 €/Std., mind. 98 €
11	Sonstige öffentliche Leistungen, Entscheidungen, Ausnahmen, Befreiungen nach dem BImSchG, den dazugehörigen Verordnungen und weiteren Rechtsvorschriften, soweit sie nicht unter Ziffer 1 bis 10 erfasst sind	65 €/Std.
12	Übermittlung von Umweltinformationen (z. B. nach dem UVPG, LIFG und UVwG)	65 €/Std.
<b>Untere Naturschutzbehörde</b>		
<b>55.40.02 Naturschutz</b>		
1	Öffentliche Leistungen nach dem BNatSchG und dem NatschG mit Ausnahme von	72 €/Std.
2	Entscheidungen nach §§ 14, 15, 17, 18 und 19 BNatSchG i.V.m. § 15 NatSchG und der Ausgleichsabgabeverordnung sowie i.V.m. §§ 17, 18, 19 NatSchG	72 €/Std.
3	Entscheidungen nach § 16 BNatSchG i.V.m. § 16 NatSchG	72 €/Std.
4	Entscheidungen zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und Betrieb eines Zoos nach § 42 Absatz 2 BNatSchG	72 €/Std.
5	Entscheidungen nach § 42 Absätze 7 und 8 BNatSchG	72 €/Std.
6	Prüfung/Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG und § 53 NatSchG	108 €
7	Naturschutzrechtliche Zustimmung zu Drohnenflügen gemäß § 21 h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO	72 €/Std.
<b>Forstamt</b>		
<b>55.50.05 Forstamt</b>		
1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	60 €/Std.
2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG) je Ar Gesamtfläche	0,30 €/ar
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	60 €/Std.
4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	60 €/Std.
5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	60 €/Std.
6	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG) je Antrag	60 €/Std.
7	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	60 €/Std.
8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	60 €/Std.
9	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	60 €/Std.
10	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	60 €/Std.
11	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	gebührenfrei
12	Ausstellen einer Wildunfallbescheinigung	55 €
13	Dienstleistungen für Dritte (z. B. Datenlieferung für Gutachten, Waldwertschätzungen, Einsichtnahme in Daten des Forstamtes)	60 €/Std.
14	Wahrnehmung sonstiger öffentlich rechtlicher Aufgaben (z. B. Schulungen für Dritte)	60 €/Std.
15	Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 25 Abs. 1 LWaldG)	30 €
<b>Landwirtschaftsamt</b>		
<b>55.51.02 Förder- und Ausgleichsleistungen</b>		
1	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT	63 €/Std.
2	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von der Konditionalität	63 €/Std.
<b>55.51.05 Fachschulische Bildung</b>		

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
1	Bescheinigung über den Besuch der Fachschule	32 €
<b>55.51.06</b>	<b>Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>	
1	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	65 €/Std.
2	Aufforstungsgenehmigungen	65 €/Std.
3	Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden	65 €/Std.
<b>55.51.07</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung</b>	
1	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich	65 €/Std.
<b>55.51.09</b>	<b>Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>	
1	Lehrgang Sachkundenachweis (§ 9 PflanzenschutzG; § 1 Pflanzenschutz-SachkundeVO)	
1.1	Anwender (Landwirte)	66 €
1.2	Abgeber (Handel)	99 €
2	Prüfung Sachkundenachweis (§ 9 PflanzenschutzG; §§ 3, 4 Pflanzenschutz-SachkundeVO)	44 €
3	Ersatzurkunde Sachkundenachweis (Zeugnis)	15 €
4	Ausnahmegenehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz § 12	
4.1	Verlängerungsantrag	63 €
4.2	Neuantrag	63 €/Std.
5	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	63 €/Std.
6	Sachkundeausweis Pflanzenschutz nach § 9 Pflanzenschutzgesetz	
6.1	Beantragung Online	33 €
6.2	Beantragung in Papierform	44 €
6.3	Sachkunde-Ersatzkarte	15 €
7	Anordnungen im Zusammenhang mit Verstößen beim Pflanzenschutzgesetz	63 €/Std.
8	Anordnungen zur Wiederherstellung des Dauergrünlandes (§ 29 Abs. 8 LLG)	63 €/Std.
<b>Untere Abfallrechtsbehörde</b>		
<b>56.10.04.0</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>	
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	64 €/Std.
2	Verfahren zur Planfeststellung, -genehmigung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen (v. a. Deponien) nach § 35 KrWG i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 40 KrWG	64 €/Std., maximal 7,5 % der Herstellungskosten
3	Öffentliche Leistungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen sowie zur Sicherstellung von Überlassungs- und Rücknahmepflichten	64 €/Std.
<b>Gewerbeaufsichtsamt</b>		
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>	
1	Überprüfung von Abwasseranlagen	82 €/Std. zzgl. 50 % Zuschlag bei Überschreitungen
<b>56.10.04.1</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>	
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen	71 €/Std.
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	70 €/Std.
<b>56.20</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
<b>56.20.01</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>	
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen	70 €/Std.
2	Öffentliche Leistungen im Rahmen der Druckluftverordnung	70 €/Std.
3	Öffentliche Leistungen im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung und der Biostoffverordnung	70 €/Std.
4	Öffentliche Leistungen nach dem Chemikaliengesetz, der Chemikalienverbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung	70 €/Std.
5	Überwachungsbedürftige Anlagen	
5.1	Öffentliche Leistungen nach dem Produktsicherheitsgesetz	70 €/Std.
5.2	Sonstige öffentliche Leistungen nach der Betriebssicherheitsverordnung	70 €/Std.
<b>56.20.02</b>	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>	
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	70 €/Std.
2	Arbeitszeiten, Sonn- und Feiertagsarbeit	
2.1	Arbeitszeitrechtliche Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	
	<b>1-4 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis zu 1 Monat	160 €
	Bis zu 2 Monaten	180 €
	Bis zu 12 Monaten	250 €
	Über 12 Monate (max. 2 Jahre)	390 €
	<b>5-20 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis zu 1 Monat	320 €
	Bis zu 2 Monaten	360 €
	Bis zu 12 Monaten	510 €
	Über 12 Monate (max. 2 Jahre)	770 €
	<b>21-200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis zu 1 Monat	630 €
	Bis zu 2 Monaten	730 €
	Bis zu 12 Monaten	1.020 €
	Über 12 Monate (max. 2 Jahre)	1.550 €
	<b>Über 200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis zu 1 Monat	1.260 €
	Bis zu 2 Monaten	1.450 €
	Bis zu 12 Monaten	2.030 €
	Über 12 Monate (max. 2 Jahre)	3.100 €
2.2	Feststellungen, Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG und § 12 Abs. 6 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg	

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Gebührenverordnung vom 23.01.2025

Gültig ab 01.02.2025

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
	<b>1-4 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 1	160 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 2	180 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 3	220 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 4	250 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 5	290 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 6 - 10	460 €
	<b>5-20 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 1	210 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 2	230 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 3	290 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 4	330 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 5	390 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 6 - 10	630 €
	<b>21-200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 1	250 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 2	330 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 3	390 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 4	450 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 5	530 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 6 - 10	860 €
	<b>Über 200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 1	530 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 2	640 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 3	770 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 4	910 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 5	1.050 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 6 - 10	1.820 €
2.3	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5 und § 15 Abs. 2 ArbZG (Wettbewerb, öffentliches Interesse)	
	<b>1-4 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis 1 Jahr	790 €
	Über 1 Jahr; max 2 Jahre	1.210 €
	<b>5-20 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis 1 Jahr	1.570 €
	Über 1 Jahr; max 2 Jahre	2.420 €
	<b>21-200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis 1 Jahr	3.150 €
	Über 1 Jahr; max 2 Jahre	4.840 €
	<b>Über 200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis 1 Jahr	6.290 €
	Über 1 Jahr; max 2 Jahre	9.680 €
2.4	Bewilligungen über Ruhezeiten nach §15 Abs.1 Nr.4 ArbZG	
	1-4 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	190 €
	5-20 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	330 €
	21-200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	450 €
	Über 200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	840 €
2.5	Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	
	<b>1-4 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	bis zu 5 Tagen	160 €
	bis zu 1 Monat	210 €
	länger als 1 Monat (max. 2 Monate)	330 €
	<b>5-20 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	bis zu 5 Tagen	210 €
	bis zu 1 Monat	270 €
	länger als 1 Monat (max. 2 Monate)	390 €
	<b>21-50 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	bis zu 5 Tagen	320 €
	bis zu 1 Monat	380 €
	länger als 1 Monat (max. 2 Monate)	590 €
	<b>über 50 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	bis zu 5 Tagen	530 €
	bis zu 1 Monat	630 €
	länger als 1 Monat (max. 2 Monate)	910 €
2.6	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	70 €/Std.